|  |  |
| --- | --- |
| EuGH: Unternehmen sind gemeinsam Verantwortlich mit FAcebook | 7.6.2018 |

 Lukas Fässler, Rechtsanwalt & Informatikexperte

Lukas Fässler

Lic. Jur.

Rechtsanwalt1,2, Informatikexperte

faessler@fsdz.ch

Zugerstrasse 76b

CH-6340 Baar

Tel.: +41 41 727 60 80

Fax: +41 41 727 60 85

[www.fsdz.ch](http://www.fsdz.ch)

[sekretariat@fsdz.ch](mailto:sekretariat@fsdz.ch)

UID: CHE-349.787.199 MWST



\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Partnerkanzleien:

*de la cruz beranek Rechtsanwälte AG*

Carmen De la Cruz

Rechtsanwältin und Notarin1,2

eidg. dipl. Wirtschaftsinformatikerin

[delacruz@delacruzberanek.com](mailto:delacruz@delacruzberanek.com)

Nicole Beranek Zanon

Rechtsanwältin und Notarin1,2

[beranek@delacruzberanek.com](mailto:beranek@delacruzberanek.com)

Industriestrasse 7

CH-6300 Zug

Tel.: ++41 41 710 28 50

Fax: ++41 41 710 90 76

[www.delacruzberanek.com](http://www.delacruzberanek.com)

UID: CHE‑389.928.945 MWST

*Lichtsteiner Rechtsanwälte und Notare*

Urs Lichtsteiner

lic. iur. Rechtsanwalt1,2, MSc (Stanford)

[lichtsteiner@lilaw.ch](mailto:lichtsteiner@lilaw.ch)

Baarerstrasse 10, Postfach 7517

CH-6302 Zug

Tel.: +41 41 726 90 00

Fax: +41 41 726 90 05

[www.lilaw.ch](http://www.lilaw.ch)

[info@lilaw.ch](mailto:info@lilaw.ch)

UID: CHE-404.805.335 MWST

*Anwaltskanzlei Dr. Weltert*

Hans M. Weltert

Dr. iur. Rechtsanwalt1,4

[hans.weltert@raweltert.ch](mailto:hans.weltert@raweltert.ch)

Matthias Heim

lic.iur. Rechtsanwalt1,4

[matthias.heim@raweltert.ch](mailto:matthias.heim@raweltert.ch)

Michael Heim

lic.iur. Rechtsanwalt1,4

[michael.heim@raweltert.ch](mailto:michael.heim@raweltert.ch)

Bahnhofstrasse 10

CH-5001 Aarau

Tel.: +41 62 832 77 33

Fax: +41 62 832 77 34

[www.raweltert.ch](http://www.raweltert.ch)

[info@raweltert.ch](mailto:info@raweltert.ch)

UID: CHE-100.877.506 MWST

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

1 Mitglied des Schweizerischen

Anwaltsverbandes

2 Eingetragen im Anwaltsregister

des Kantons Zug

3 Eingetragen im Anwaltsregister

des Kantons Zürich

4 Eingetragen im Anwaltsregister

des Kantons Aargau

<http://www.fsdz.ch/team/faessler-lukas>

Hintergrund des EuGH-Urteils vom 6.6.2018 (Rs. C-210/16) war eine Unterlassungsverfügung des „Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein“ (ULD) gegen den Betreiber einer auf Facebook basierenden Fanpage durch die Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH. Das ULD begründete die Untersagungen des Betriebes dieser Fanpage damit, dass Facebook Datenschutzverstösse begehe und die Betreiber von Facebook-Seiten dafür mitverantwortlich seien. Facebook platziert Cookies auf den Endgeräten der Besucher der entsprechenden Seiten und erhebt deren Benutzercode, der mit dessen Facebook-Anmeldedaten verknüpft werden kann. Den Betreibern der Seite übermittelt Facebook anonymisierte statistische Daten betreffend die Nutzer dieser Seiten. Der EuGH erkannte, dass der Betreiber einer Facebook-Seite gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite verantwortlich ist. Der Betreiber bestimme nämlich durch seine Parametrierung über die Zwecke und Mittel der Personendatenbearbeitung seiner Webseitenbesucher:

Anmerkungen RA Fässler:

Diese Entscheidung kann weitreichende Folgen haben. Es fragt sich nämlich nun, ob sich diese Entscheidung auch auf Fälle auswirkt, in denen Tools von sozialen Netzwerken eingesetzt werden (Social Plugins wie z.B. Like-Button oder Einbettung von Videos, Ads oder Pixel). Da auch diese Tools gleich oder ähnlich funktionieren, ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass diese Entscheidung über die behandelte Frage bezüglich Facebook-Fanpage hinaus Wirkung zeigt. Es ist u.E. in Vorwegnahme der Bestimmungen der DSGVO auch für CH-Onlineshopbetreiber zwingend zu beachten, dass bei einer personenbezogenen Datenerhebung wie via Facebook oder Social Plugins eine umfassende, transparente Offenlegung in neuen Datenschutzbestimmungen erfolgt und die ausdrückliche Einwilligung für diese Datenerhebung (clickwrapping) eingeholt wird.

Wir stehen Ihnen für eine massgeschneiderte Erstellung von neuen, DSGVOkonformen Datenschutzbestimmungen und für die Prüfung der richtigen Einbettung der ausdrücklichen Einwilligungserklärung auf Ihrer Website gerne zur Verfügung.

****

|  |  |
| --- | --- |
| |  | | --- | | [EuGH: Unternehmen sind gemeinsam verantwortlich mit Facebook](https://datenrecht.us7.list-manage.com/track/click?u=419e2e0a20a63a42357dff0ee&id=e41dcb1a53&e=c9e914b283)  Von Rechtsanwalt Lukas Fässler, 6.06.2018  Quelle: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=202543&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=298398>  Hin­ter­grund des **EuGH-Urteils vom 6.6.2018** ([Rs. C-210/16](https://datenrecht.us7.list-manage.com/track/click?u=419e2e0a20a63a42357dff0ee&id=ce3b3080fb&e=c9e914b283)) war eine **Unter­las­sungs­ver­fü­gung** des „Unab­hän­gi­gen Lan­des­zen­trums für Daten­schutz Schles­wig-Hol­stein“ (ULD) **gegen den Betreiber einer auf Facebook basierenden Fan­page** durch die Wirt­schafts­aka­de­mie Schles­wig-Hol­stein GmbH. Das ULD begrün­de­te die Unter­sa­gun­gen des Betriebes dieser Fanpage damit, dass Face­book Daten­schutz­ver­stö­sse bege­he und die Betrei­ber von Face­book-Sei­ten dafür mit­ver­ant­wort­lich sei­en.  Face­book platz­iert Coo­kies auf den End­ge­rä­ten der Besu­cher der ent­spre­chen­den Sei­ten und erhebt deren Benut­zer­code, der mit des­sen Face­book-Anmel­de­da­ten ver­knüpft wer­den kann. Den Betrei­bern der Sei­te über­mit­telt Face­book anony­mi­sier­te sta­ti­sti­sche Daten betref­fend die Nut­zer die­ser Sei­ten.  **Der EuGH erkann­te, dass der Betrei­ber einer Face­book-Sei­te gemein­sam mit Face­book für die Ver­ar­bei­tung der per­so­nen­be­zo­ge­nen Daten der Besu­cher sei­ner Sei­te ver­ant­wort­lich ist.** Der Betrei­ber bestim­me näm­lich durch sei­ne Para­me­trie­rung über die Zwecke und Mit­tel der Per­so­nen­da­ten­be­ar­bei­tung sei­ner Web­sei­ten­be­su­cher:  **Anmerkungen RA Fässler**:  Diese Entscheidung kann weitreichende Folgen haben. Es fragt sich nämlich nun, ob sich die­se Ent­schei­dung auch auf Fäl­le aus­wirkt, in denen Tools von sozia­len Netz­wer­ken ein­ge­setzt wer­den (Soci­al Plug­ins wie z.B. Like-But­ton oder Ein­bet­tung von Vide­os, Ads oder Pixel). Da auch diese Tools gleich oder ähnlich funktionieren, ist mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, dass diese Entscheidung über die behandelte Frage bezüglich Facebook-Fanpage hinaus Wirkung zeigt. **Es ist u.E. in Vorwegnahme der Bestimmungen der DSGVO auch für CH-Onlineshopbetreiber zwingend zu beachten, dass bei einer personenbezogenen Datenerhebung wie via Facebook oder Social Plugins eine umfassende, transparente Offenlegung in neuen Datenschutzbestimmungen erfolgt und die ausdrückliche Einwilligung für diese Datenerhebung (clickwrapping) eingeholt wird.**  Wir stehen Ihnen für eine massgeschneiderte Erstellung von neuen, DSGVO-konformen Datenschutzbestimmungen und für die Prüfung der richtigen Einbettung der ausdrücklichen Einwilligungserklärung auf Ihrer Website gerne zur Verfügung. | |